

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/214  
13. Februar 1997

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 137

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/51/743)]

**51/214. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>1</sup> und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/212 C vom 7. Juni 1996, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion des Internationalen Gerichts vorzunehmen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

---

<sup>1</sup>A/C.5/51/30.

<sup>2</sup>A/51/7/Add.5.

*feststellend*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu eigen*<sup>2</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung von Ziffer 10 der Resolution 48/251 der Generalversammlung vom 14. April 1994 in seinen revidierten Haushaltsvoranschlägen detaillierte Erläuterungen über die Bedingungen der Anmietung der in Ziffer 89 seines Berichts<sup>1</sup> genannten Büroräumlichkeiten und Parkplätze sowie über die Anstrengungen zu geben, die unternommen worden sind, um Untermieter für die zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Parkplätze zu finden;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.655.600 US-Dollar brutto (21.146.900 Dollar netto) zu veranschlagen;

4. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 3 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 5 Millionen Dollar, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

5. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

6. *beschließt*, den Betrag von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.254.350 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts im Jahr

1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzudecken und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

*89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996*

## ANLAGE

**Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die  
seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße  
gegen das humanitäre Völkerrecht**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.655.600	21.146.900
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(5.000.000)	(5.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeit- raum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	18.655.600	16.146.900
davon: Schutztruppe der Vereinten Natio- nen <sup>a</sup>	9.327.800	8.073.450
Veranlagte Beträge <sup>b</sup>	9.327.800	8.073.450

<sup>a</sup> Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

<sup>b</sup> Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.